

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 195/10 B

L 3 U 149/09 (Bayerisches LSG)
S 24 U 520/08 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig darlegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Klägerin rügt als Verfahrensmangel eine Verletzung des § 103 SGG und weist daraufhin, dass sie vor dem LSG zuletzt und in der mündlichen Verhandlung nicht rechtskundig vertreten war. Wenn aufgrund dessen auch die Voraussetzungen an das Aufrechterhalten des Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, nicht überspannt werden dürfen, so enthebt dies die nun im Beschwerdeverfahren anwaltlich vertretene Klägerin nicht von der Pflicht im Rahmen der Beschwerdebegründung einen Beweisantrag zu formulieren, der sinngemäß aufrecht erhalten wurde. Ein solcher Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung entspricht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9), ist jedoch in der Beschwerdebegründung nicht dargestellt worden.
- 4 Die Klägerin rügt außerdem eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil das LSG zentrales Vorbringen ihrerseits übergangen habe. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) soll ua sicherstellen, dass das Vorbringen der Beteiligten vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Jedoch muss das Gericht nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).



- 5 Derartige besondere Umstände sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Die Klägerin führt zwar aus, bei dem aus ihrer Sicht übergangenen zentralen Vorbringen ihrerseits handele es sich "insbesondere der Widerspruch im Gutachten N. und die neuen Erkenntnisse aus dem Jahre 2010". Sie legt aber die erforderlichen besonderen Umstände, aus denen sich ein Übergehen dieses Vortrags ergibt, nicht dar. Im Übrigen ist dieses Vorbringen selbst auch relativ unbestimmt, wie der einleitenden Formulierung "insbesondere" und der übrigen Beschwerdebegründung hinsichtlich der ggf als "neue Erkenntnisse aus dem Jahre 2010" anzusehenden Umstände entnommen werden kann.
- 6 In ihren weiteren Ausführungen setzt die Klägerin sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)